

II. Änderungen des Sollregulativs für die Unterelbe.

1. Im §. 1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Zollstraße (Beringzollgesetz §§. 17 und 21 Absatz 1) für den Seeverkehr nach den Orten an der Unterelbe, sowie für den feensartigen Durchgangsverkehr des Kaiser Wilhelm-Kanals und für den aus dem Freihafengebiete zu Wasser eingehenden Verkehr bildet die Unterelbe.“

2. Im §. 3 werden eingeschaltet:

- a) im ersten Absatz nach den Worten „oder gegen das Freihafengebiet“ die Worte „oder aus dem Kaiser Wilhelm-Kanal — im letzteren Falle ohne Vorabfertigung —“;
b) im zweiten Absatz nach den Worten „über eine der bezeichneten Zollgrenzen“ die Worte „oder aus dem Kaiser Wilhelm-Kanal.“

3. Im ersten Absatz des §. 7 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Schiffe, welche über die Zollgrenze bei Cuxhaven aus See oder durch den Kaiser Wilhelm-Kanal eingehen und nach dem Freihafen oder einem Zollhafen an der Unterelbe bestimmt sind, sowie Schiffe, welche von dort fortwärts auf der Unterelbe oder durch den Kaiser Wilhelm-Kanal ausgehen, sind, sofern sie einen auf das Zolluntersee verübenden Verkehr an Bord haben, für den gedachter Verkehr auf der Unterelbe von jeder zollmässigen Anmelde- und Abfertigung befreit, wenn sie anwagslosch während der Fahrt nachgehende Zeichen (Zollzeichen) führen.“

4. Im dritten Absatz des §. 9 sowie im ersten Absatz des §. 27 (Zeile 1) werden nach den Worten „unter Zollzeichen“ die Worte „unmittelbar ober unter Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals“ eingefügt.

5. Im §. 31 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Sie haben auch sonstige Uebertretungen der Zollvorschriften bei Ausübung ihres Dienstes möglichst zu verhindern und, sofern solche zu ihrer Kenntnis kommen, zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.“